

**Von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2002 beschlossene  
und am 08.03.2011 und am 19.03.2013 geänderte  
Satzung des Vereins  
„SAX FOR FUN - Das Wuppertaler Saxophonorchester e.V.“**

**§1 Name und Sitz des Vereins  
Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „SAX FOR FUN - Das Wuppertaler Saxophonorchester“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik mit dem Schwerpunkt Saxophonmusik.
3. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der sozialen Entwicklung der Kinder und jugendlichen Mitglieder in der Gruppe, deren Persönlichkeitsentfaltung und der Entwicklung deren Verantwortungsbewusstseins anderen gegenüber.
4. Der Verein gibt MusikerInnen sämtlicher Altersgruppen die Möglichkeit, in einer Orchestergemeinschaft zu musizieren.  
Spielgelegenheiten in kleineren Ensembles aus dem Gesamtkreis der Orchester sind nur Orchestermitgliedern möglich. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsentscheides. Sämtliche Besetzungen werden vom Künstlerischen Leiter entschieden.
5. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch:
  1. Veranstaltung von Konzerten;
  2. Gewährleistung von regelmäßigen Orchesterproben und Probenwochenenden bzw. Probentagen;
  3. Veranstaltung(en) von Gruppenwochenenden und Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Orchester;
  4. Unterstützung von Orchestermitgliedern beim Instrumentenerwerb;
  5. Mitwirkung bei den verschiedensten Veranstaltungen.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern
  2. fördernden Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, regelmäßig im Orchester zu musizieren.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und seine Ziele unterstützt.
4. Ehrenmitglied werden natürliche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

### **§4 Aufnahme in den Verein und Umwandlung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Das Abstimmungsergebnis ohne das Stimmenverhältnis ist dem Antragenden schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.  
Ordentliche Mitglieder, die am aktiven Orchesterleben ein Jahr nicht teilgenommen haben, erhalten vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres an die Rechtsstellung eines fördernden Mitglieds.  
Der Vorstand kann die Erhaltung der Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds aus besonderen Gründen bis zu einem weiteren Jahr verlängern.
3. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch Antrag an den Vorstand seine Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln.
4. Besteht für ein Mitglied nach Feststellung des Künstlerischen Leiters keine musikalische Einsatzmöglichkeit im Verein, kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft umwandeln.
5. Jedes neue Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung als verbindlich an und erhält eine schriftliche Ausfertigung der Satzung.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt des Mitglieds,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein,
  4. bei juristischen Personen mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.  
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  1. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, die rückständigen Beiträge zweimal schriftlich unter Angabe einer

Zahlungsfrist angemahnt wurden, mit der zweiten Abmahnung auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen wurde und trotz der Abmahnung binnen der gesetzten Frist der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

2. Wenn das Mitglied den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder anderweitig die Interessen des Vereins schädigt.
3. Wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
4. Wegen sonstiger schwerwiegender, die Vereinsdisziplin gefährdender Verhaltensweisen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch schriftliche Erklärung des Vorstandes mit Mitteilung des Termins, zu dem die Mitgliedschaft endet, bekannt zu geben.

## **§6 Aufgaben der Mitglieder und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht, ermäßigt, gestaffelt oder erlassen werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus:
  1. Im Sinne und Zweck des Orchesters zu handeln;
  2. regelmäßig vorbereitet an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen;
  3. neue Mitglieder für das Orchester zu werben.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal während des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden muss, einzuberufen.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen. Zur Fristwahrung reicht die fristgemäße Absendung der Einladung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmung nicht eine andere Mehrheit

vorgeschrieben ist.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Die Wahl des Vorstandes
  2. Die Wahl der Rechnungsprüfer
  3. Die Wahl des Jugendvertreters
  4. Die Bestätigung des Künstlerischen Leiters
  5. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  6. Die Entlastung des Vorstandes
  7. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden zu richten.
12. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Mitgliederversammlung von ihren Erziehungsberechtigten vertreten. Diese haben das Stimmrecht einheitlich auszuüben.

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können das Stimmrecht persönlich ausüben, sofern ihre Erziehungsberechtigten gegenüber dem Vorstand das entsprechende Mitglied ermächtigen, andernfalls haben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht für das Mitglied auch in diesem Fall einheitlich auszuüben.
13. Über die Verhandlung und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind in einer gesonderten Sammlung aufzubewahren. Jedem Mitglied steht die Einsichtnahme in die Protokollsammlung zu.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem 1. Beisitzer
5. dem 2. Beisitzer

Im Vorstand muss die Zahl der ordentlichen Mitglieder größer sein als die der fördernden Mitglieder. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder sein.

Vorstand in Sinne § 26 BGB sind der 1., der 2. und der stellvertretende Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder müssen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen.

Die genaue Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt und die den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen ist, festgelegt.

2. Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung jeweils im Einzelnen vorzuschlagen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt für jede Vorstandsfunktion getrennt in eigenen Wahlgängen in nicht-geheimer Wahl durch einfache Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand die Amtsgeschäfte aufnimmt. Wiederwahlen des Vorstandes sind möglich. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen oder fördernden Mitglieder ein Ersatzmitglied.

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aus wichtigem Grunde während der Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl des 1. Vorsitzenden ist nur möglich, wenn die abwählende Mehrheit gleichzeitig auch der Mehrheit aller Mitglieder entspricht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer gravierenden Verletzung vereinsrechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Vereinsführung nach den Vorschriften des BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden oder persönlich in Wahrung ihrer Vorstandspflichten verursachten Gefahren oder Schäden. Sie sind sowohl gegenüber dem Verein als auch Dritten gegenüber von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Diese Regelung gilt auch für die Beisitzer.

## **§10 Die Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben das gesamte Rechnungswesen auf die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsprüfungsbericht ist in schriftlicher Form der Protokollsammlung der Mitgliederversammlung beizufügen.

## **§11 Der Künstlerische Leiter**

Der Vorstand bestellt den Künstlerischen Leiter, dem die letzte Verantwortlichkeit für alle Orchester / Ensembles obliegt. Der vom Vorstand bestellte Künstlerische Leiter muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Künstlerische Leiter hat Teilnahme- und Rederecht in allen Sitzungen des Vereins.

Der Künstlerische Leiter hat die Möglichkeit, in Absprache mit dem Vorstand musikalische Assistenten zu benennen.

## **§12 Die Konzertmeister**

Die Konzertmeister werden durch den Künstlerischen Leiter ernannt und sind ihm direkt unterstellt.

Sie benennen aus ihrer Mitte einen Vertreter mit Teilnahme- und Rederecht in allen Sitzungen des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht.

### **§13 Der Jugendvertreter**

Die aktiven Mitglieder, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet, das 28. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben (Jugendliche), wählen aus ihrem Kreis in der Mitgliederversammlung in nicht-geheimer Wahl durch einfache Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen einen Jugendvertreter.

Der Jugendvertreter vertritt gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung die Interessen der Jugendlichen und hat in allen Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **§14 Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen der Vereinsorgane steht den beschwerten Vereinsmitgliedern das Recht der Beschwerde zu. Eine Beschwerde ist als solche zu bezeichnen und schriftlich an den Vorstand zu erheben. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Will der Vorstand einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Künstlerischen Leiters abhelfen, bedarf es hierzu der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist die Beschwerde an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist die Beschwerde der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§15 Auflösung und Fusion**

1. Die Auflösung und Fusion des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 5/6 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die zumindest die einfache Mehrheit aller Mitglieder repräsentieren muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit dem auf die Mitteilung der Satzungsänderung an das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal folgenden Tag in Kraft.

Wuppertal, den